



---

**Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 05. März 2010**

**Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst den folgenden Beschluss:

1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.
2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet.“
3. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“.
4. Dieser Beschluss tritt zum 05. März 2010 in Kraft.

Fulda, den 05. März 2010

Dr. h. c. Norbert Feldhoff  
Vorsitzender der Bundeskommission

**Erläuterung**

**I. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt**

Die Regelungen zur Beschäftigungszeit und zur Dienstzeit in den §§ 11 und 11a des Allgemeinen Teils der AVR entsprechen nicht mehr vollumfänglich der aktuellen Rechtslage.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung ist eine Differenzierung in Mitarbeiter vor und Mitarbeiter nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht mit geltendem Recht vereinbar. Dies wurde auch vom EuGH in seinem Urteil vom 19. Januar 2010 zur Rechtssache C-555/07 festgestellt, wonach die deutsche Kündigungsregel des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB eine Ungleichbehandlung enthält, die auf dem Kriterium des Alters beruht.

Somit ist die Differenzierung bei der Beschäftigungs- wie auch der Dienstzeit aufzuheben.

Darüber hinaus wird in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils der AVR auf den zum 31. Oktober 2009 entfallenen § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Teils verwiesen.

§ 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils hatte seinerseits auf die besonderen Regelungen für geringfügig Beschäftigte in der zum 31. Oktober 2009 entfallenen Anlage 18 zu den AVR verwiesen und wurde zeitgleich mit Anlage 18 zu den AVR per Spruch des Vermittlungsausschusses vom 19. Februar 2009 aufgehoben.

Zwar wurden in einigen Bistümern zum 1. November 2009 durch bischöfliche Regelung gemäß § 15 Absatz 7 AK-Ordnung besondere Regelungen eingeführt.

Die Ungleichbehandlung der geringfügig Beschäftigten gegenüber anderen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten im Hinblick auf die Beschäftigungs- wie auch die Dienstzeit in den §§ 11 und 11a des Allgemeinen Teils der AVR kann aber davon unabhängig von der Arbeitsrechtlichen Kommission aufgehoben werden.

## **II. Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Beschäftigungszeit in § 11 des Allgemeinen Teils der AVR und zur Dienstzeit in § 11a des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 3. Dezember 2009 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst und gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung an beide Seiten der Beschlusskommission mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung weitergeleitet.